

An alle Beschäftigten der EUF

Flensburg, 07.07.2020

Durchführung von Exkursionen

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Auch wenn keine Reiseverbote bestehen, gelten weiterhin Einschränkungen des Reiseverkehrs, indem

- Auslandsreisen und die Rückkehr aus dem Ausland ggf. nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind und
- bei der Rückkehr aus dem Reisegebiet – sofern es sich um ein Risikogebiet handelt – grundsätzlich eine Quarantäneverpflichtung greift.

Für Exkursionen gilt im kommenden Herbstsemester 2020/21, dass alternative Formate gewählt werden sollen, die keine Präsenz der Studierenden und Lehrenden an einem gemeinsam zu besuchendem Ort erfordern.

Ausnahmen können nur für Exkursionen gewährt werden, die obligatorisch im Curriculum eines Studiengangs aufgeführt sind. Die Ausnahmen müssen über die Stabsstelle für Qualitätsmanagement bei der Vizepräsidentin für Studium und Lehre beantragt werden. Der Antrag soll mit einer Frist von 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung eingehen. Es können Exkursionen beantragt werden, die innerhalb Schleswig-Holsteins, innerhalb Deutschlands oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums¹ stattfinden sollen. Es dürfen keine Risikoausweisungen für die Zielgebiete und Quarantäneregelungen bei der Rückreise nach Schleswig-Holstein vorliegen.

Vor der **Beantragung einer Exkursion** müssen die verantwortlichen Lehrenden anhand der vorliegenden Informationen eigenverantwortlich einschätzen, wie hoch das Risiko ist, an den Zielort zu reisen und infol-

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zählen die Staaten der Europäischen Union und die EFTA-Mitgliedstaaten (ohne die Schweiz): Island, Liechtenstein und Norwegen.

Präsidium

Geschäftszeichen

Besucheranschrift
Gebäude Dublin
Campusallee 3
24943 Flensburg

E-Mail
praesidium@uni-flensburg.de

Telefon Sekretariat
+49 461 805 2800

Homepage
www.uni-flensburg.de/praesidium

ge der beabsichtigten Reise im Anschluss daran nicht zum Dienst erscheinen zu können. Dafür sind mindestens die folgenden Informationen in den Blick zu nehmen:

- [Reisewarnungen des Auswärtigen Amts](#)
- [Informationen des Robert-Koch-Instituts](#) zur Ausweisung internationaler Risikogebiete
- Jeweilige Regelungen im Reiseland
- [Quarantäneregelungen bei Rückkehr nach Schleswig-Holstein](#)

Ebenfalls zu berücksichtigen sind mögliche Einreisebeschränkungen in das jeweilige Zielgebiet/Zielland. Die verantwortlichen Lehrpersonen sind verpflichtet, zu prüfen und zu gewährleisten, dass allen Exkursionsteilnehmer*innen die Einreise gewährt wird.

Exkursionen können nicht genehmigt werden, wenn Reisewarnungen des Auswärtigen Amts gültig sind, Zielorte durch das Robert-Koch-Institut als Risikogebiet deklariert sind und/oder Quarantäneregelungen nach Rückreise zum Dienstort bestehen.

Vor Antritt der Exkursion ist erneut tagesaktuell und eigenverantwortlich durch die Lehrenden zu prüfen, wie hoch das Risiko ist, an den Zielort zu reisen. Dabei sind mindestens die oben genannten Informationen in den Blick zu nehmen. Exkursionen dürfen nicht angetreten und durchgeführt werden, wenn Reisewarnungen des Auswärtigen Amts gültig sind, Zielorte durch das Robert-Koch-Institut als Risikogebiet deklariert sind und/oder Quarantäneregelungen nach Rückreise zum Dienstort bestehen.

Während der gesamten Exkursion müssen die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden. Zur Vermeidung von Infektionen sollte möglichst auf öffentliche Transportmittel verzichtet, auf die Übernachtung am Exkursionszielort verzichtet und die Abwesenheitsdauer auf das Notwendigste reduziert werden. Grundsätzlich sind aber auch Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Planung der Exkursion zu berücksichtigen.

Gemäß den Regelungen zum [Umgang mit Angehörigen von Risikogruppen an der EUF](#) können Studierende, die einer Risikogruppe angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, welche einer Risikogruppe angehört, von der Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen temporär befreit werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Nachweis, der beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht wird.

Dienst- und tarifrechtlicher Rahmen

Je nach Situation in dem Reisegebiet besteht das Risiko, dass Beschäftigte nicht termingerecht zum Dienstort zurückkehren und/ oder aufgrund einer Quarantäneverpflichtung nicht zum Dienst erscheinen können. Dieses Risiko liegt in der Sphäre der Beschäftigten.

- a) Beamten und Beamte: Es zählt zu den Grundpflichten der Beamtinnen und Beamten aus Art. 33 Abs. 5 GG, sich mit vollem, persönlichem Einsatz dem Beruf zu widmen (§ 34 BeamStG). Die Dienstleistungspflicht gebietet es, nicht ohne Grund dem Dienst fernzubleiben. Dazu zählt es auch, alles Zumutbare zu unternehmen, damit die Erbringung der Dienstleistung nicht unmöglich wird.
- b) Tarifbeschäftigte: Nach § 241 Abs. 2 BGB sind die Parteien eines Schuldverhältnisses zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Gemäß § 242 BGB ist der

Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Bezogen auf das Arbeitsverhältnis bedeutet die Rücksichtnahme- und Treuepflicht, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet sind, die Interessen des Arbeitgebers und seines Betriebs bestmöglich wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen schadet.

- c) Folgen: Es wird von den Beschäftigten ein hohes Maß an Eigenverantwortung verlangt, um die Erfüllung ihrer Dienstleistungspflicht zu gewährleisten. Dies erfordert es, sich vor und während der Dienstreise fortlaufend zu informieren, die Risiken in Bezug auf das Reisegebiet realistisch einzuschätzen und in Absprache mit der Dienststelle Vorkehrungen z.B. zur Vermeidung von Quarantänefolgen zu treffen.

Stornoregelungen

Mögliche anfallende Stornokosten werden durch die verantwortliche Abteilung finanziert.